

# Breit aufstellen

## Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 1. Oktober 2015 · [www.roedl.de](http://www.roedl.de)

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

### Steuerrecht/Gesetzgebung

> Aktuelle Entwicklung bei der Grundsteuer

### Steuerrecht

> Antrag auf Regelbesteuerung bei Erträgen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

## Steuerrecht/Gesetzgebung

> Aktuelle Entwicklung bei der Grundsteuer

Von **Meike Munderloh**, Rödl & Partner Hamburg

Mit aktuellen Urteilen vom 29. September 2015 (Az. 17 K 704/15 und 17 K 706/15) hat das Verwaltungsgericht Köln über die Anpassung einer Grundsteuer von 460 Prozent auf 790 Prozent durch die Stadt Siegburg entschieden. Die Stadt hatte die Erhöhung der Grundsteuer B um 330 Prozent für das Jahr 2015 im Rahmen einer Haushaltskonsolidierung veranlasst. Gegen die Grundsteuerbescheide des Jahres 2015 hatten die Kläger beim Verwaltungsgericht Köln geklagt und die Erhöhung als rechtswidrig eingeschätzt.

Das Verwaltungsgericht Köln entschied anders, wies die Klagen ab und begründete dies mit der verfassungsrechtlich garantierten Steuerhoheit, welche keinerlei Vorgabe hinsichtlich der Beweggründe mache. Auch für die Festsetzung der Hebesätze sei den Gemeinden ein entsprechender Spielraum zuzugestehen, gerichtlich zu klären seien höchstens Fragen hinsichtlich der Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht.

Nach Ansicht des Gerichtes käme es bei der vorliegenden Erhöhung nicht zu einer unverhältnismäßigen Steuererhöhung, noch sei der Hebesatz als willkürlich festgesetzt anzusehen, insbesondere weil es in Nordrhein-Westfalen keine Höchstgrenzen für Hebesätze gäbe.

Da das Gericht die Berufung zulässt, bleibt abzuwarten, inwieweit diese Rechtsprechung Auswirkungen auf die Anpassung des Hebesatzes hat. Das Urteil spiegelt dennoch die aktuelle Entwicklung wider, welche durch die Erhöhungsmöglichkeiten der Grunderwerbsteuer bereits seit längerem im Bereich des Grundvermögens für höhere Kosten sorgt.

## Steuerrecht

> Antrag auf Regelbesteuerung bei Erträgen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

Von **Meike Munderloh**, Rödl & Partner Hamburg

Seit Einführung der Abgeltungsteuer haben Steuerpflichtige im Rahmen der Erstellung ihrer Einkommensteuererklärung die Wahl sich für die abgeltende Wirkung der Kapitalertragsteuer mit 25 Prozent oder die individuelle Besteuerung zum persönlichen Steuersatz zu entscheiden. Diese Entscheidung wird grundsätzlich bei der Erstellung der Steuererklärung getroffen, indem in der sogenannten „Anlage KAP“, also der Anlage für die Erfassung der Kapitalerträge, ein Antrag auf Günstigerprüfung sowie (zugleich) ein Antrag auf Regelbesteuerung gestellt werden kann.

Hinsichtlich dieser Wahlmöglichkeiten hatte der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Fall zu entscheiden, bei der ein Steuerpflichtiger für seine Erträge aus einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft das Wahlrecht zur Regelbesteuerung bei der Abgabe der Einkommensteuer-

## Fonds-Brief direkt

erklärung nicht genutzt und somit einen höheren Steuersatz hatte in Kauf nehmen müssen, da das Finanzamt den nachträglichen Antrag auf Regelbesteuerung, der vor der Veranlagung nachgereicht wurde, nicht anerkannt hatte.

Mit Urteil vom 28. Juli 2015 (Az. VIII R 50/15), welches gestern veröffentlicht wurde, entschied der BFH, dass das Finanzamt zu Recht die nachträgliche Beantragung der Günstigerprüfung versagt hatte.

Die Klägerin hatte aus der Beteiligung an einer GmbH aufgrund einer vorliegenden verdeckten Gewinnausschüttung in Höhe von circa 625.000 EUR Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt und diese mit der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent besteuern müssen, da bei der Abgabe der Steuererklärung lediglich der Antrag auf Günstigerprüfung gestellt worden war. Bereits vor der Veranlagung bemerkte der Steuerpflichtige, dass die Regelbesteuerung zu einer niedrigeren Steuer führen würde und beantragte daher mit gesondertem Schreiben beim Finanzamt die Regelbesteuerung. Das Finanzamt lehnte eine Berücksichtigung ab, Einspruch und Klage vor dem Finanzgericht blieben ebenfalls erfolglos.

Die Auffassung der Finanzbehörde bestätigte der BFH und begründete dies mit der gesetzlichen Regelung des § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Satz 4 EStG, wonach der Antrag auf Regelbesteuerung bei Kapitalerträgen aus Beteiligungen

spätestens zusammen mit der Abgabe der Einkommensteuererklärung zu stellen sei. Das Gesetz sei eindeutig formuliert und eine spätere Beantragung ausgeschlossen. Der BFH stellte klar, dass die Abgabe der Einkommensteuererklärung mit Eingangsstempel des Finanzamtes (auf der in Papier eingereichten komprimierten Erklärung) abgeschlossen sei und das Antragsrecht für spätere Zeitpunkte ausgeschlossen sei. Aus Sicht des BFH bestünden gegen diese Befristung des Antragsrechtes auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken, so dass dem Steuerpflichtigen die günstigere Besteuerung nach dem Teileinkünfteverfahren und somit eine nicht unerhebliche Steuerersparnis versagt blieb.

## Kontakt für weitere Informationen



Meike Munderloh

Diplom-Kauffrau (FH)

Steuerberaterin

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 540

E-Mail: meike.munderloh@roedl.de

## Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl &amp; Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellers an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

## Impressum Fonds-Brief direkt, 1. Oktober 2015

**Herausgeber:** Rödl Rechtsanwalts-  
Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg  
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1021 | www.roedl.de  
fondsbrief-direkt@roedl.de

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
Frank Dißmann  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Redaktion/Koordination:**  
Frank Dißmann  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Layout/Satz:** Stephanie Kurz  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.